



Baden-Württemberg
FINANZAMT WAIBLINGEN



Finanzamt · 71328 Waiblingen

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z.Hd. Herrn Senz / Herrn Horn
Theodor-Heuss-Str. 5
70174 Stuttgart

Waiblingen 02.10.2018
Bearbeiterin Frau Müller
Telefon 07151 955-431

Aktenzeichen 90496/04009
SG 02/02
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Rems-Murr-Kreis**

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft für die steuerliche Behandlung des „Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr“ vom 06.09.2018 (eingegangen am 10.09.2018)

Sehr geehrter Herr Senz,
sehr geehrter Herr Horn,

das Finanzamt teilt die in Ihrem Schreiben vom 06.09.2018 vertretene Rechtsauffassung, dass

1. die Umlage für die laufenden Kosten (vgl. § 14 Abs. 1 des Satzungsentwurfs) einen nicht umsatzsteuerbaren Sachverhalt darstellt.
2. die Investitionsumlage des Rems-Murr-Kreises an den Zweckverband (vgl. § 14 Abs. 2 des Satzungsentwurfs) nicht umsatzsteuerbar ist, da diese strukturpolitischen Gründen dient und daher kein Entgelt für eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung darstellt, sondern einen echten Zuschuss.
3. der Zweckverband vollumfänglich zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen bzgl. des Baus des Backbones sowie der Eingangsleistungen für Planung und Bau der innerörtlichen Netze berechtigt ist.

Postanschrift Finanzamt Waiblingen · 71328 Waiblingen
Dienstgebäude Fronackerstr. 77 · 71332 Waiblingen · Telefon 07151 955-0 · Telefax 07151 955-200
poststelle-90@finanzamt.bwl.de · <http://www.fa-waiblingen.de>
Öffnungszeiten Service Center (ZIA) Mo. + Do. + Fr. 7.00 - 12.00 Uhr · Di. 7.30 - 15.30 Uhr · Mittwoch 7.30 - 17.30 Uhr
Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart · IBAN DE34 6000 0000 0060 2015 00 · BIC MARKDEF1600
Kreissparkasse Waiblingen · IBAN DE79 6025 0010 0000 2003 98 · BIC SOLADES1WBN



Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Steuererklärung. **ELSTER** schnell - sicher - online
Informationen unter www.elster.de

Sie werden darauf hingewiesen, dass diese Auskunft nach Treu und Glauben Bindungswirkung nur dann entfaltet, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt nicht abweicht und außer Kraft tritt, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Auskunft beruht, geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Will

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung - AO -). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -). Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass dieser Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 VwZG).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.